

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 6. November 2002

Teil II

411. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG (HL-Ü-VO)

411. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG (HL-Ü-VO) geändert wird

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Hochleistungsstreckengesetzes – HLG, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG (HL-Ü-VO), BGBl. Nr. 405/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 150/2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. c lautet:

- „c) Streckenabschnitt Graz – Koralmtunnel – Klagenfurt (Koralmbahn) inklusive Erkundungs- und Sondierungsmaßnahmen für den Koralmtunnel einschließlich einer Verbindungsstrecke zur Grazer Ostbahn mit der Einschränkung:
- die Verbindungsstrecke zur Grazer Ostbahn bis zur Trassenverordnung für den Gesamtabschnitt sowie bis zur Erwirkung der Baugenehmigung für den Abschnitt Flughafen Graz Thalerhof – Raaba;“

2. Im § 4 lit. c werden die Wortfolge „Graz Puntigam – Terminal Werndorf“ jeweils durch die Wortfolge „Graz Puntigam – Bahnhof Werndorf“ und die Wortfolge „406,968 Millionen Euro (Preisbasis 1. Jänner 2001)“ durch die Wortfolge „453,737 Millionen Euro (Preisbasis 1. Jänner 2002)“ ersetzt.

3. Im § 4 lit. k wird nach dem letzten Anstrich angefügt:

- „– St. Andrä – Aich (1. Stufe, vorbereitende Maßnahmen);
- Aich – Althofen (2. Stufe, Aich – Mittlern inklusive Jauntalbrücke);“

4. Nach § 4 lit. k wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

- „l) Wien – St. Pölten (zweigleisige Neubaustrecke inklusive Tullner Schleife); der Rahmen für die Bauzeit wird mit neun Jahren ab Baugenehmigung festgelegt.“

5. Im § 4 letzter Satz wird die Wortfolge „lit. i, j und k“ durch die Wortfolge „lit. i bis l“ ersetzt.

Reichhold